

## Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert

Von JÖRG ROGGE

Das Bistum Meißen gehört – wie auch die zusammen mit ihm als Suffragane des Erzstifts Magdeburg 968 gegründeten Hochstifte Merseburg und Naumburg-Zeitz – zu den vergleichsweise wenig erforschten Bistümern. Dies gilt insbesondere für das späte Mittelalter.

Walter Schlesingers zweibändige Kirchengeschichte Sachsens endet um 1300<sup>1</sup>. Schlesinger hat in einem Aufsatz von 1971 zwar versucht, die in seinem Werk vorgezeichneten Linien der Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse ansatzweise bis in das späte Mittelalter durchzuzeichnen, den Aufsatz selbst aber als „eine vorläufige Skizze“ bezeichnet, weil eine umfassende Untersuchung von Marburg aus nicht möglich sei<sup>2</sup>.

Solche Zugangsschwierigkeiten hatten Willi Rittenbach und Siegfried Seifert nicht, die 1965 ihre „Geschichte der Bischöfe von Meißen 968-1581“ veröffentlichten<sup>3</sup>. Die von ihnen gewählte Darstellungsform – in chronologischer Reihenfolge präsentieren die Autoren die Amtszeit von 43 Bischöfen<sup>4</sup> – erschwert allerdings den systematischen Zugang und läßt langfristige Entwicklungen kaum erkennen<sup>5</sup>. Im Rahmen seiner Geschichte Sachsens im Mittelalter hat Karlheinz Blaschke das Hochstift Meißen dagegen in einem systematischeren Zugriff behandelt<sup>6</sup>.

Neben diesen viele Aspekte und Fragen der meißnischen Bistumsgeschichte berührenden Arbeiten gibt es einige wenige, die sich mit ausgewählten Problemen befassen. So die Aufarbeitung der Verfassung des Domkapitels durch Kunz v. Brun und die kartographische Aufbereitung der Bistumsmatrikel von 1495 durch Karlheinz Blaschke, Walther Haupt und Heinz

<sup>1</sup> W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter (= Mitteldeutsche Forschungen 27 I/II) (Köln-Wien <sup>2</sup>1983). Die neueste Übersicht von S. SEIFERT, Meißen-Bautzen-Dresden. Drei Stationen der Geschichte des Bistums Dresden-Meißen, in: RQ 97 (1984) 12-36 hat den Schwerpunkt nach 1500.

<sup>2</sup> W. SCHLESINGER, Verfassung und Wirtschaft des mittelalterlichen Bistums Meißen, in: F. Lau (Hg.), Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur Kirchengeschichte (Berlin 1971) 33-53, Zitat 53.

<sup>3</sup> W. RITTENBACH – S. SEIFERT, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968-1581 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 8) (Leipzig 1965).

<sup>4</sup> Angelehnt an E. MACHATSCHEK, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen in chronologischer Reihenfolge (Dresden 1884).

<sup>5</sup> Dazu auch die Kritik von J. HUTH, Eine neue Geschichte der Bischöfe von Meißen, in: Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 6 (1967) 9-14.

<sup>6</sup> K. BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter (Berlin <sup>2</sup>1991) 322-328.

Wiessner<sup>7</sup>. Im Mittelpunkt der bisherigen Forschungen über das Bistum Meißen im späten Mittelalter steht jedoch das Verhältnis der meißnischen Bischöfe zu den Markgrafen von Meißen. Die Frage nach den Ursachen und dem Beginn des sogenannten „landesherrlichen Kirchenregiments“ vor der Reformation ist vor allem bearbeitet worden<sup>8</sup>. Dieser Problemkomplex muß hier nicht noch einmal ausführlich dargelegt werden. Er ist allerdings zu berücksichtigen, denn er ist eng mit unserem Thema verbunden. Das Verhältnis der Bischöfe zu ihrem Domkapitel ist im Gegensatz zur Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments bisher nur marginal für Meißen behandelt worden<sup>9</sup>. Im folgenden wird deshalb für die Zeit von 1376 bis 1518, die den Episkopat Johanns II. von Jenzenstein bis zu Johann VI. von Saalhausen umfaßt, die Bandbreite der Beziehungen vorgestellt, die zwischen den beiden einflußreichen Partnern im Hochstift bestand.

Ich skizziere zunächst die verfassungsrechtliche Entwicklung des Domkapitels bis in das 14. Jahrhundert und beleuchte dann am Beispiel von drei Zeitabschnitten spannungsfreie und konfliktreiche Phasen im Verhältnis der Kanoniker zu ihrem Ordinarius<sup>10</sup>.

## I

Die wichtigsten Etappen der rechtlichen und ökonomischen Differenzierung von Bischof und Domkapitel vollzogen sich im 12. Jahrhundert. Der Zeitpunkt der Trennung von Bischofsgut und Kapitelbesitz läßt sich nicht

<sup>7</sup> K. VON BRUNN gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 6 (1907) 121-253, K. BLASCHKE, W. HAUPT, H. WIESSNER, Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meissen, Merseburg und Naumburg um 1500 (Weimar 1969).

<sup>8</sup> R. ZIESCHANG, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23 (1910) 1-156; K. PALLAS, Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 24 (1910) 129-171; A. LOBECK, Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tode Herzog Heinrichs 1541 (= Mitteldeutsche Forschungen 65) (Köln-Wien 1965); H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (= Mitteldeutsche Forschungen 4) (Köln-Wien 1980) 356ff.; B. STREICH, Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: R. SCHMIDT (Hg.), Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter (Lüneburg 1988) 53-72.

<sup>9</sup> A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe 2, Abt. 6) (Leipzig 1913) 50-55. RITTENBACH – SEIFERT (Anm. 3) haben das Problem nicht systematisch, sondern sporadisch behandelt. Ausführlicher dagegen BRUNN (Anm. 7) 232-246.

<sup>10</sup> Quellengrundlage ist das Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, 3 Bde. (= Codex Diplomaticus Saxoniae regiae II, 1-3), hg. von E.G. GERSDORF (Leipzig 1864, 1865, 1867). Weiter zitiert als CDS mit Urkundennummer. Eine Übersicht über die nicht veröffentlichten Bestände des Bistumsarchivs gibt K. BLASCHKE, Das Archiv des Hochstifts Meißen, in: LAU (Anm. 2) 15-32.

mehr eindeutig bestimmen. Ein förmlicher Teilungsvertrag ist nicht überliefert. Erstmals wurde 1046 und dann wieder 1130 sowie ab 1144 durchgängig in Urkunden der Besitz des Bischofs von dem des Kapitels unterschieden<sup>11</sup>. Über den Umfang des Kapitelvermögens informiert eine Quelle aus dem Jahr 1350. Danach besaß es 76 Dörfer und 40 Dorfanteile sowie mindestens 23 Wirtschaftshöfe und verschiedene weitere Einkünfte<sup>12</sup>. Die rechtliche Trennung des Domkapitels vom Bischof wurde dagegen schon 1159 erstmals urkundlich faßbar<sup>13</sup>. Seit ungefähr 1265 fanden die Kapitelsitzungen normalerweise ohne den Bischof statt, und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erließen die Domherren eigene Statuten und führten ein eigenes Siegel<sup>14</sup>. Die Erträge aus den Besitzungen des Kapitels kamen zum großen Teil den Inhabern der Obödienzien zugute, nämlich den „*canonici majores*“, die über eine „*praebenda major*“ verfügten, und dem Propst<sup>15</sup>. Erstmals 1263 wurden daneben noch eine Anzahl von „*praebendae minores*“ erwähnt, die für neu eintretende „*pueri canonici*“ (*domicellares*) und für „*canonici emancipati*“, die auf eine Majorpräbende warten mußten, vorgesehen waren<sup>16</sup>. „*Locus et stallus in choro*“ sowie „*votum et vox in capitulo*“ hatten aber nur die insgesamt 14 Domherren<sup>17</sup>. Vorläufig abgeschlossen wurde die

<sup>11</sup> R. STARKE, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte Meißens 7 (1912) 247-293 und 8 (1913) 295-370, hier 258-259 und 262-263; SCHLESINGER (Anm. 2) 43.

<sup>12</sup> SCHLESINGER (Anm. 2) 43 und BRUNN (Anm. 7) 219-226.

<sup>13</sup> Vgl. CDS 51. Dazu H. KLEMM, Zur Geschichte des Gottesdienstes im Dom zu Meißen während des Mittelalters, in: LAU (Anm. 2) 124.

<sup>14</sup> BRUNN (Anm. 7) 210-211.

<sup>15</sup> BRUNN (Anm. 7) 130 und SCHLESINGER (Anm. 2) 44.

<sup>16</sup> BRUNN (Anm. 7) 140-141 und H. GRÖGER, Tausendjahre Meißen (Meißen 1929) 260. Wie das Verhältnis von den großen zu den kleinen Präbenden war, ist nicht bekannt. 1399 ist in einer Papsturkunde von „*octo maiores et sex minores obedientiae*“ die Rede, CDS 748. Die 1329 vom Markgrafen gestiftete fünfzehnte Pfründe wird vermutlich nicht erwähnt, weil diese nicht unter Kollatur des Bischofs oder Kapitels stand. Siehe hierzu auch Anm. 18.

<sup>17</sup> BRUNN (Anm. 7) 143. Damit gehört es – so wie auch die Kapitel in Merseburg und Naumburg – zu den vergleichsweise kleinen Kapiteln. SCHLESINGER II (Anm. 1) 530-531 nennt für Merseburg siebzehn Kapitelstellen und vermutet, daß zum Zeitpunkt der Gründung die drei Bistümer mit jeweils fünfzehn Präbenden ausgestattet waren. Das Magdeburger Moritz-Domstift verfügte über 22 „*canonici emancipati*“ und neun „*Canonici non capitulares*“ sowie neun *Domicelli* (*canonici minores*); vgl. G. WURTZ u. B. SCHWINEKÖPER, Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Das Erzbistum Magdeburg 1,1) (*Germania sacra: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg*) (Berlin-New York 1972) 132. Im Münsteraner St. Paulus Domstift gab es ab 1313 etwa 40, davon waren 24 Vollpräbenden und siebzehn Knabenpräbenden; vgl. W. KOHL, Das Domstift St. Paulus zu Münster (Das Bistum Münster 4) (*Germania sacra, N. F. 17: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln*) (Berlin-New York 1987) 143 und 230. In Schwerin sind 34 Domherrenstellen nachgewiesen; vgl. MARGIT KALUZA-BAUMRUKER, Das Schweriner Domkapitel (= *Mitteldeutsche Forschungen* 96) (Köln 1987) 33. In Köln waren es 72, vgl. W. JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515), Erster Teil (Geschichte des Erzbistum Köln 2) (Köln 1995) 300.

Verfassungsentwicklung des Kapitels 1329, als Markgraf Friedrich II. eine fünfzehnte Präbende stiftete<sup>18</sup>.

Bestimmungen über die notwendige persönliche Qualifikation der Kanoniker sind erst aus späterer Zeit überliefert. Papst Sixtus IV. verordnete 1476 auf Veranlassung des wettinischen Landesherren, daß eheliche Geburt sowie entweder adelige oder akademische Bildung die Voraussetzung für die Aufnahme in die Domkapitel in Meißen, Naumburg und Merseburg sein sollten<sup>19</sup>. Eine Zusammenfassung der Aufnahmevoraussetzungen für das Domkapitel in Meißen ist aber erst mit den Kapitelstatuten von 1498 erhalten<sup>20</sup>. Danach mußte der Kandidat mindestens vierzehn Jahre alt sein sowie über kirchliche Weihen verfügen (es sollten vier Priester, fünf Diakone und fünf Subdiakone im Kapitel vertreten sein). Darüber hinaus wurde die eheliche Geburt und eine adelige Abstammung gefordert. Fehlender Adel konnte aber durch akademische Ausbildung und Graduierung substituiert werden<sup>21</sup>. In der Aufnahmepraxis während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden diese Kriterien jedoch schon angewendet. Die Kanoniker rekrutierten sich zum größten Teil aus dem Adel der Mark Meißen und dem Pleißenland<sup>22</sup>.

Seit 1307 erhielten mögliche Kandidaten Expektanzen auf eine noch nicht erledigte „praebenda minor“. Über eine solche Pfründe erfolgte der Einstieg in das Kapitel, innerhalb dessen man nach dem Anciennitätsprinzip aufsteigen konnte<sup>23</sup>.

Gegenüber dem Bischof hatte das Kapitel um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine weitgehend selbständige Position erreicht und verfügte über wichtige Mitspracherechte bei der Verwaltung der Diözese, Administration bei Sedisvakanz, das Siegel- und Statutarrecht, über das Konsensrecht bei Entscheidungen des Bischofs in Steuer- und Finanzangelegenheiten sowie das Bischofswahlrecht<sup>24</sup>.

## II

Seit 1228 ist in Meißen das Bischofswahlrecht als alleiniges Privileg des Kapitels faßbar<sup>25</sup>. Dieses Recht wurde den Kanonikern bis in die zweite

<sup>18</sup> BRUNN (Anm. 7) 131 und 137 die Liste der Ortschaften, in denen die Präbenden bestanden.

<sup>19</sup> Vgl. ZIESCHANG (Anm. 8) 141.

<sup>20</sup> Vgl. CDS 1309.

<sup>21</sup> Dazu auch BRUNN (Anm. 7) 130; 154.

<sup>22</sup> Vgl. GRÖGER (Anm. 16) 264-265. Eine systematische Untersuchung der Herkunft von allen Kanonikern ist wegen der lückenhaften Überlieferung nicht möglich.

<sup>23</sup> BRUNN (Anm. 7) 132-133 und 153. Für den Gesamtzusammenhang der Expektanzenvergabe vgl. A. Meyer, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) 108-152, hier 117-122.

<sup>24</sup> Vgl. STARKE (Anm. 11) 285; BRUNN (Anm. 7) 240-243.

<sup>25</sup> Vgl. zum Wahlrecht der Kapitel allgemein H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (Köln 1964) 380-382 und K. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel

Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein nicht bestritten, und es scheint, als ob – von kleineren Auseinandersetzungen abgesehen<sup>26</sup> – das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel von gegenseitigem Respekt sowie Anerkennung der jeweiligen Rechte und Ehren getragen wurde. Dies änderte sich mit dem Amtsantritt Bischof Johanns II. von Jenzenstein (1376-1379)<sup>27</sup>, der durch päpstliche Provision zum Bischof von Meißen erhoben wurde. Auch dessen drei Nachfolger – Nikolaus I. (1379-1392), Johann III. von Kittlitz (1393-1398) und Thimo von Colditz (1399-1410) – gehörten dem Kapitel nicht an und wurden, ohne den Willen bzw. die Wahlen des Kapitels zu berücksichtigen, providiert. Während der Regierungszeit dieser vier Bischöfe war das Verhältnis zum Kapitel sehr gespannt und gipfelte darin, daß Bischof Thimo, der, wie seine direkten Vorgänger hauptsächlich in Stolpen und nicht auf dem Burgberg in Meißen residierte, versuchte, das geistliche Gericht auch nach Stolpen zu ziehen. Daß er die Domherren in seinem Testament nicht bedachte, ist ein weiterer Hinweis auf das durchgehend schlechte Verhältnis zwischen den Domherren und diesem Bischof.

Die Gründe und Ursachen hierfür liegen aber letztlich außerhalb der Einflußmöglichkeiten des Kapitels und der providierten Bischöfe. Die Konstellation in Meißen ist ein schönes Beispiel für die Feststellung von Günther Christ, daß „das Wahlrecht der Domkapitel durchaus nicht unangefochten“, sondern von drei Seiten bedroht war: „vom Papsttum, vom Territorialfürstentum (im Rahmen des Bestrebens nach landesherrlichem Kirchenregiment), schließlich auch von der Reichsgewalt“<sup>28</sup>. Das Bistum und mit ihm das Kapitel geriet in das Kräftefeld von Papst, Landesherr und Kaiser und wurde somit zeitweise zum Objekt der großen Politik. Besonders aktiv war zunächst Kaiser Karl IV., der im Zuge seiner Herrschaftskonsolidierung und Sicherung seiner Hausmacht auch in Böhmen<sup>29</sup> und in der Lausitz bestrebt war, auf die Bistümer in Sachsen stärkeren Einfluß auszuüben. Mit der Unterstützung der Päpste war es ihm möglich, seine Einflußmöglichkeiten auf die Bistümer im allgemeinen, aber auch auf die in Sachsen und

---

in der Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 57 (1971) 22-82 und 58 (1972) 166-197. Für Meißen vgl. BRUNN (Anm. 7) 244 und SCHLESINGER (Anm. 2) 43.

<sup>26</sup> Einige Beispiele bei BRUNN (Anm. 7) 233-234, der für 1205 auf einen Streit wegen der Aufnahme eines Magisters Martin, den das Kapitel nicht akzeptierte, hinweist und BLASCHKE (Anm. 6) 328 zu 1303: der Bischof setzt säumige Domherren ab, diese erreichten aber dessen Exkommunikation beim Erzbischof von Magdeburg. 1353 entstanden Mißhelligkeiten wegen der Anteile von Kapitel und Bischof an Zinsen, vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 236.

<sup>27</sup> J. LOSERTH, Der Codex Epistolonis des Erzbischofs von Prag Johann von Jenzenstein, in: Archiv für österreichische Geschichte 55 (1877) 265-400; J. BUJNOCH, Johann von Jenstein, in: F. SEIBT (Hg.), Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder 3 (München 1978) 77-90.

<sup>28</sup> G. CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16 (1989) 257-328, Zitate 261.

<sup>29</sup> J.K. HOENSCH, Geschichte Böhmens: von der slavischen Landnahme bis ins 20. Jahrhundert (München 1987) 122-128 und G. SCHMIDT, Die Hausmachtpolitik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) 186-214.

Thüringen, auszuweiten<sup>30</sup>. Es gelang ihm zuerst, im Bistum Naumburg mit Hilfe päpstlicher Provision seine Getreuen auf dem Bischofsstuhl zu plazieren<sup>31</sup>. In Meißen erlangte er zunächst den Zugriff auf die Besetzung der höheren Pfründe<sup>32</sup> und bewirkte 1365 bei Papst Urban V., daß Meißen aus der Gerichtsbarkeit, Hoheit und Gewalt des Erzstifts Magdeburg gelöst und unter die Legatengewalt des Erzbistums Prag gestellt wurde<sup>33</sup>. Der Erzbischof von Prag erhielt als „legatus natus“ die kirchliche Rechtsaufsicht nicht nur über das Bistum Meißen, sondern auch über die zwei anderen benachbarten Diözesen Regensburg und Bamberg<sup>34</sup>. Der Kaiser verfolgte damit die Absicht, seine Hausmachtspolitik durch eine entsprechende Organisation der Kirchenverfassung abzurunden. Für unseren Zusammenhang bedeutete dies konkret die Absicht, mehr Einfluß auf die böhmischen Besitzungen in Meißen zu bekommen und das weitere Erstarken der wettinischen Landesherrschaft zu verhindern. Karl konnte sich zwar letztlich nicht durchsetzen, weil Markgraf Wilhelm I., der nach der Chemnitzer Teilung von 1381 in der Mark Meißen allein regierte, sich erfolgreich gegen diese Absichten wandte und dabei die Streitigkeiten zwischen den Luxemburgern und den schwindenden politischen Einfluß Böhmens auf Meißen unter König Wenzel ausnutzte. Gleichwohl schlug sich das Ringen um Einfluß im Bistum zwischenzeitlich im Verhältnis der Bischöfe zum Kapitel nieder.

Nachdem noch 1371 mit Konrad II. (von Kirchberg) der Protonotar der Wettiner vom Kapitel gewählt und von Papst Urban V. bestätigt worden war – möglicherweise unter Ausnutzung der seit 1368 zwischen dem Kaiser und

---

<sup>30</sup> Überblick bei J. NAENDRUP-REIMANN, Territorien und Kirche im 14. Jahrhundert, in: H. PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I* (= Vorträge und Forschungen 13) (Sigmaringen 1974) 117-174, vor allem 164-169; G. LOSHER, Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als Herrschaftsmittel. Das Verhältnis von Reichsherrschaft und Territorialherrschaft am Beispiel der Kirchenpolitik Karls IV., in: *Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum* 25 (1984) 1-24. Diese Absicht traf sich mit dem Anspruch der Päpste, aufgrund ihrer „plenitudo potestatis“ die Bistümer besetzen zu wollen. Papst Urban V. beanspruchte 1363 ein umfassendes Reservationsrecht, das in der Praxis aber nicht vollständig durchgesetzt werden konnte, vgl. D. BROSIUS, *Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *QFIAB* 55/56 (1976) 200-228, hier 203.

<sup>31</sup> Vgl. G. SCHMIDT (Anm. 29) 198; 202-204 sowie B. STREICH, *Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: der wettinische Hof im späten Mittelalter* (= *Mitteldeutsche Forschungen* 101) (Köln-Wien 1989) 38-39.

<sup>32</sup> Zwischen 1342 und 1378 sind etwa 50 Suppliken des Kaisers um Verleihung von Meißner Pfründen nachweisbar, vgl. STREICH (Anm. 8) 58-59. Die Grundkonzeption seiner Kirchenpolitik hatte Karl schon vor seiner Kaiserkrönung entwickelt und verfolgt, vgl. G. SCHMIDT, *Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355*, in: E. ENGEL (Hg.), *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert* (Weimar 1982) 74-120.

<sup>33</sup> Vgl. CDS 555. Dazu H. AHRENS, *Die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der wettinischen Politik 1364-1379* (Leipzig 1895) 20-22; STREICH (Anm. 8) 59-60.

<sup>34</sup> Vgl. dazu vor allem Z. HLEDÍKOVÁ, *Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik Karls IV.*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 6 (1972) 221-256, hier 222-228; LOSHER (Anm. 30) 14.

Papst Urban V. bestehenden Spannungen<sup>35</sup> – wurde 1376 der erste Bischof providiert. Mit Johann II. (von Jenzenstein) wurde ein Mann dank päpstlicher Provision Bischof, der dem Kapitel nicht nur unbequem war, weil dessen Wahlrecht mißachtet worden war, sondern auch, weil er nicht bereit war, die eingefahrenen Strukturen zu akzeptieren, und weil er die lasche Lebensweise der Kanoniker kritisierte. So warf er dem Propst Wenzel vor, daß dieser die Gesellschaft von Laien und den vertrauten Umgang mit Frauen suche sowie üppige Mahlzeiten genieße („qualiter laicorum societibus, feminarum familiaritati, conviviorum conventiculis“). Auf diese Weise gebe er ein schlechtes Vorbild ab, anstatt für Disziplin im Kapitel zu sorgen<sup>36</sup>. Johann wirkte allerdings nur drei Jahre in Meißen; er wurde 1379 Erzbischof von Prag<sup>37</sup> und damit gleichzeitig Inhaber der Legatengewalt über sein ehemaliges Bistum. Sein Nachfolger Nikolaus war 1377 aufgrund päpstlicher Provision Bischof von Lübeck geworden. Dadurch war seine bürgerliche Herkunft kompensiert, und er konnte als ein wohl auch dem Markgrafen Wilhelm I. nicht unangenehmer Kandidat Bischof von Meißen werden<sup>38</sup>. Das Kapitel betrachtete ihn anfangs allerdings genauso wie Johann II. als Eindringling und Fremden, doch konnte er aufgrund von Erfahrungen, die er als Dominikaner in Leipzig über Land und Leute gewonnen hatte, und seinen Kenntnissen als Bischof in Lübeck Maßnahmen ergreifen, die ihm halfen, sein Verhältnis zum Kapitel zu entspannen. Er verzichtete im Gegensatz zu Johann II. darauf, die offenkundigen Mängel in der Lebensführung der Domherren zu disziplinieren<sup>39</sup>, und erklärte sich außerdem bereit, die Rechte der Herren nicht anzutasten<sup>40</sup>.

<sup>35</sup> Von 1368 bis zum Ende des Pontifikats Urbans V. im Dezember 1370 ist Karl IV. keine Einflußnahme mehr auf Bistumsbesetzungen gelungen, vgl. G. LOSHER, *Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV.: ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter* (München 1985) (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 56) 37-38; 167.

<sup>36</sup> Der Brief ist gedruckt bei LOSERTH (Anm. 27) 379. Gegenüber seinem Freund, dem Archidiakon Borsso von Bechin, hat er seine Strenge gegenüber dem Diözesanklerus im Meißen damit begründet (ebd. 383), daß „a diocesi mea latrunculos et lupos rapaces repelleret, tunc enim amodo arma non sumerem et secundum vestre consultacionis propositum vellem pacificus remanere“.

<sup>37</sup> Vgl. BUJNOCH (Anm. 27) 82. Außerdem H. WEIGEL, *Männer um König Wenzel*. Das Problem der Reichspolitik 1379-1384, in: DA 5 (1941) 112-177, hier 158-160.

<sup>38</sup> R. FÜLLE, *Markgraf Wilhelms I. landesherrliche Tätigkeit in der Mark Meißen (1382-1406)* (Diss. Leipzig 1912) 80; RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 260. Warum er nach so kurzer Zeit nach Meißen versetzt wurde, ist unbekannt. Vgl. auch NAENDRUP-REIMANN (Anm. 30) 169. Von den sechzehn Bischöfen, die von 1259 bis 1487 das Amt innehatten, waren nur zwei bürgerlicher Abstammung: außer Nikolaus noch Johann Hofmann (1427-51), vgl. BLASCHKE (Anm. 6) 323.

<sup>39</sup> Statt dessen erließ er 1381 eine Anordnung mit der die Vikare, nicht die Kanoniker, zur Einhaltung ihrer Residenzpflicht ermahnt wurden, vgl. CDS 672 und RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 260.

<sup>40</sup> Vgl. CDS 655. Darüber hinaus ehrte er das Kapitel durch die Übertragung von Renten z. B. 1386 (CDS 699) und 1390 (CDS 714).

Zu solchen Kompromissen waren die Bischöfe Johann III. und Thimo nicht bereit<sup>41</sup>. Sie versuchten nämlich, die Position des Bischofs als Landesherr und Oberhaupt der Diözese gegen die Angriffe der Wettiner zu verteidigen, und mußten sich deshalb auch gegenüber dem Kapitel Spielraum verschaffen, dessen Mitglieder aus dem meißnischen Adel in mehr oder weniger enger Verbindung zu den Wettinern standen.

Zu diesem Personenkreis gehörte auch der 1393 vom Kapitel zum Nachfolger Nikolaus' gewählte Meißner Domherr Dietrich von Goch, der aber vom Papst nicht bestätigt wurde<sup>42</sup>. Statt dessen providierte Bonifaz IX. Johann III. (von Kittlitz), der schon seit 1382 Bischof von Lebus war. Im Juli 1393 erhielt jener von König Wenzel die Reichslehen<sup>43</sup>. Johann lehnte es jedoch ab, sich gegenüber dem Kapitel in irgendeiner Form zu verpflichten und verweigerte den Kanonikern die Bestätigung ihrer schon vorhandenen Rechte<sup>44</sup>.

Die Familie von Kittlitz gehörte genauso wie die Herren von Colditz, aus deren Familie der 1399 auf Johann III. folgende Bischof Thimo stammte, zu den Adeligen, die sich, um dem zunehmenden Druck der Wettiner etwas entgegen setzen zu können, an die böhmische Krone angelehnt hatten<sup>45</sup>. 1368 übertrug Thimo VIII. von Colditz seinen Besitz an König Wenzel von Böhmen, von dem er ihn sich anschließend wiederum als Lehen auftragen ließ. Thimo begründete seine Entscheidung damit, daß die Könige von Böhmen seiner Familie schon seit langer Zeit Schutz gewährt hätten und diese ihn auch am wirkungsvollsten verteidigen könnten<sup>46</sup> – wobei er mit Sicherheit an die Wettiner als ihre Hauptgegner gedacht hatte. Mit der Besetzung des Bischofsstuhls in Meißen mit einem selbstbewußten, nicht von den Markgrafen abhängigen Kandidaten haben die genannten Familien versucht, die Interessen der böhmischen Krone einerseits und ihre eigenen Vorstellungen andererseits gegen die zunehmenden Ambitionen der Wettiner zu verteidigen. Die Regelung der Nachfolge Johanns, der zugunsten seines Neffen Thimo resignierte, ist ein Indikator dafür, daß zu diesem Zeitpunkt eine in Böhmen einflußreiche Familie in der Tat den Bischofsstuhl in Meißen halten konnte<sup>47</sup>.

<sup>41</sup> Vgl. STREICH (Anm. 8) 61-63.

<sup>42</sup> Die von Goch gehörten zu den einflußreichsten Geschlechtern im Meißen. Zwischen 1350 und 1428 waren insgesamt fünf Mitglieder der Familie Kanoniker, vgl. GRÖGER (Anm. 16) 276.

<sup>43</sup> Vgl. CDS 731. Dies läßt vermuten, daß der König entweder wie sein Vater Karl versuchte, über die Bischofsbesetzung seinen Einfluß in Meißen zu verstärken oder wenigstens einen zuverlässigen Mann in Meißen zu wissen, in einer Zeit, da die Opposition der Fürsten im Reich sich schon sichtbar formiert hatte, vgl. T. R. KRAUS, Eine unbekannte Quelle zur ersten Gefangenschaft König Wenzels im Jahre 1394, in: DA 43 (1987) 135-159.

<sup>44</sup> Vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 267.

<sup>45</sup> Vgl. AHRENS (Anm. 33) 30-31. Bischof Thimo nahm 1409 am Konzil von Pisa als Gesandter König Wenzels von Böhmen teil.

<sup>46</sup> Vgl. K. TRUÖL, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft, in: Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins Leisnig 15 (1922) 1-136, hier 54.

<sup>47</sup> STREICH, Reiseherrschaft (Anm. 31) 42.



Doch konnten sie diese Position nicht auf Dauer halten, denn die Hoffnungen auf langfristige und wirkungsvolle Unterstützung durch den König von Böhmen erfüllten sich nicht. Der Markgraf von Meißen konnte Bischof Thimo bei dessen Amtsantritt 1399 erhebliche Zusagen und Versprechen abverlangen, die nicht darauf hindeuten, daß der Bischof den Konflikt mit Wilhelm I. suchen würde. Thimo erklärte, dem Markgrafen in seinem „fürstenthum vnd herscheften bystendig behulffen vund getruwelichen dynen“ zu wollen und im Bistum keine Veränderungen vorzunehmen („vnser bischtum czu Miszen in keinirleye wyz lassin vflussin vorwechsilsn an nymandis brengen“), ohne diese vorher mit dem Landesherren zu besprechen<sup>48</sup>. Dieses Vorgehen ist im Zusammenhang mit dem Bemühen der Wettiner zu sehen, in ihren Territorien die Herrschaft zu verdichten und andere reichsunmittelbare Lehensträger auszuschalten. Die Burggrafen von Leisnig 1365 und die Burggrafen von Dohna 1402 wurden u. a. von den Markgrafen mediatisiert<sup>49</sup>. Seit dem Tod Karls IV. (1378) hatten sich die Kräfteverhältnisse in der Mark Meißen zugunsten der Wettiner verschoben, die nicht nur gegen den weltlichen Adel, sondern auch gegen das Hochstift ihren Zugriff verstärkten. König Wenzel war nicht in der Lage, diese Entwicklung zu verhindern. Besonders nach seiner Absetzung 1400 konnten die Herren von Colditz, und d.h. auch Bischof Thimo, von Wenzel keinen effektiven Beistand gegen die Wettiner mehr erwarten. Es scheint, als ob die Päpste über die sich verändernden Verhältnisse in Meißen gut unterrichtet waren, denn seit Mitte der 1390er Jahre bevorzugten sie die Wettiner. Dabei muß man auch in Rechnung stellen, daß seit dem Beginn des Großen Schismas 1378 sowohl der Papst in Rom als auch der in Avignon bestrebt waren, auch die weltlichen Fürsten auf ihrer Seite zu haben. Darauf bedacht, es sich mit keinem Großen im Reich zu verderben und irgendeinen Anlaß zu geben, auf die Seite von Benedikt XIII. und damit auch die Obediens zu wechseln, hat Bonifaz IX. versucht, sie durch Privilegien und Ehrerweisungen für sich einzunehmen<sup>50</sup>. Markgraf Wilhelm I. erwirkte beim Papst die Erlaubnis zur Feier eines Jubeljahres für 1394<sup>51</sup> und beendete 1399 nicht nur die Unterstellung des Bistums Meißen unter die Legatur des Erzstift Prag<sup>52</sup>,

<sup>48</sup> CDS 747. Dieses Versprechen hatte auch schon Johann III. von Kittlitz 1393 gegeben, vgl. CDS 726.

<sup>49</sup> Vgl. dazu HELBIG (Anm. 8) 234-235 für Leisnig und H. ERMISCH, Die Dohnasche Fehde, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 22 (1901) 225-290.

<sup>50</sup> BROSIUS (Anm. 30) 206 weist mit zahlreichen Beispielen (u. a. Speyer, Mainz, Lüttich, Utrecht) darauf hin, daß „eine politisch motivierte Einflußnahme der Kurie bei der Besetzung von Bistümern möglich war und auch praktiziert wurde“.

<sup>51</sup> Vgl. CDS 729 und RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 268.

<sup>52</sup> Vgl. BUJNOCH (Anm. 27) 83. Nach HLEDÍKOVÁ (Anm. 34) 239-240, 234 und 246 sowie LOSHER (Anm. 35) 69-72, haben die Erzbischöfe die Legatur in der Diözese Meißen intensiver und wirksamer durchgeführt als in der älteren Forschung angenommen wurde. So z. B. noch von HELBIG (Anm. 8) 364. Als Erzbischof von Prag hat Johann von Jenzenstein 1380 einen Altar in der Domkirche zu Meissen zu Ehren des böhmischen Schutzpatrons Wenzel gestiftet. Aufgrund seines Amtes als apostolischer Legat ordnete er den Altardienst, gewährte dem Bischof Nikolaus jedoch ein Bestätigungsrecht, vgl. CDS 660. 1381 verlangt er dann, daß in der

sondern erreichte auch die Exemtion und Unterstellung der Diözese unter die Kurie<sup>53</sup>. Darüber hinaus erhielt der Markgraf das Präsentationsrecht für die nächsten vier freiwerdenden Präbenden<sup>54</sup>. Wilhelm begründete seinen Wunsch damit, daß er im Kapitel zu Meißen zuverlässige Männer brauche, die auf der politischen Linie des Wettiners lagen. Er verfolgte damit die Absicht, gegen den böhmischen Einfluß im Kapitel und im Land zu steuern<sup>55</sup> und der Gefahr einer Entfremdung von stiftischem Besitz zu begegnen. Mit seiner Kirchenpolitik verfolgte er die (Wieder-)Einordnung des Bistums in seinen Herrschaftsbereich. Damit fielen der Kaiser und in gewissem Grade auch der Papst aus dem Kräftefeld heraus; die Einwirkungsmöglichkeiten des wettinischen Landesherren auf die Zusammensetzung des Kapitels und damit auch auf die politische Position des Bistums hatten sich erheblich verbessert. Diese Erfolge gingen zu Lasten von Bischof Thimo. Dessen Ansehen und Würde wurde durch die Exemtion des Bistums zwar gehoben, aber de facto wurde seine Position gegenüber dem Markgrafen geschwächt, weil Wilhelm nunmehr direkt mit dem Papst verhandeln konnte. Der Bischof reagierte darauf, indem er aus Meißen auswich und nunmehr permanent in Stolpen residierte. Er suchte außerdem Rückhalt beim König von Ungarn und Verweser Böhmens, Sigismund, als dessen Kanzler er 1403 tätig war<sup>56</sup>. In dieser Zeit war das Verhältnis zwischen Wilhelm I. und dem König wegen der Einnahme der reichsunmittelbaren Burggrafschaft Dohna durch den Markgrafen 1402 gespannt. Ähnlich wie die von Colditz hatten die Burggra-

---

Diözese Meißen die Prager Statuten befolgt werden sollten. Auch von daher erklärt sich das Bemühen des Markgrafen, den Einfluß des böhmischen Nachbarn einzudämmen. Vgl. dazu auch STREICH, Reiseherrschaft (Anm. 31) 37-38.

<sup>53</sup> CDS 751: „Clerum et populum sub beati Petri et Sedis ac ecclesiae Romanae atque nostram protectionem suscipimus et civitates et ecclesias exemptas immunes et liberas esse volumus“, vgl. dazu RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 274. Die Erzbischöfe von Magdeburg haben versucht, die Exemtion zu verhindern und deren Durchführung bekämpft. Erst seit 1431 blieb die Exemtion unangefochten; vgl. R. BECKER, Ein Beitrag zur Geschichte des Streites über die exemte Stellung des Bistum Meißen, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 18 (1897) 273-284 und W. PFEIFER, Die Bistümer Prag und Meißen. Eine tausendjährige Nachbarschaft, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen – Mähren – Schlesien 3 (1973) 77-109, hier 91-93.

<sup>54</sup> Vgl. CDS 752. K. WENCK, Die Wettiner im XIV. Jahrhundert, insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel (Leipzig 1877) 66 vermutet, daß Papst Bonifaz IX. mit dem Privileg den erst kurz zuvor vollzogenen Übertritt Wilhelms zu den Gegnern Wenzels belohnt hat. Er gehörte zu der Gruppe um die vier rheinischen Kurfürsten, die im Sommer 1400 die Absetzung von Wenzel vorbereitet haben, vgl. T. LINDNER, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel Bd. 2 (Braunschweig 1880) 423. Allerdings ist die Absicht des Papstes nicht mehr eindeutig zu eruieren. Er wollte es sich grundsätzlich mit keiner Seite verderben, vgl. dazu LINDNER, ebenda, 420-421. Außerdem K. SCHNITH, Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter, in: HJ 91 (1971) 309-326.

<sup>55</sup> CDS 752: „... qui velut praecipui zelatores status et honoris dicti marchionatus ipsi marchioni sedulis studiis assistant et debita fidelitatis obsequia impendant...“. Vgl. auch FÜLLE (Anm. 38) 84-86; LOBECK (Anm. 8) 31, Anm. 48; BRUNN (Anm. 7) 156-157. Prager Kanoniker, u.a. von St. Veit hatten zugleich Kanonikate in Meißen inne, vgl. BUJNOCH (Anm. 27) 80.

<sup>56</sup> ERMISCH (Anm. 49) 271.

fen von Dohna einen Teil ihres Besitzes von Böhmen als Lehen genommen. Deswegen konnte Sigismund den Wettiner auffordern, die Burggrafen von Dohna als böhmische Lehensleute nicht mehr zu bekämpfen. Vielleicht versuchte Thimo an der Seite von Sigismund die Restauration der böhmischen Position in der Mark zu verwirklichen, um so die Ausbreitung des wettinischen Einflusses auch auf sein Bistum zu stoppen. Verwirklichen ließen sich solche Absichten jedoch nicht mehr. Gleichwohl hat Thimo im Rahmen seiner Möglichkeiten in den folgenden Jahren versucht, die bischöfliche Verwaltung aus der Umklammerung der Wettiner zu befreien. Er verlegte 1405 den Sitz des bischöflichen Gerichts von Meißen nach Stolpen<sup>57</sup> und errichtete ebendort 1409 ein Kollegiatstift<sup>58</sup>. Stolpen und die dazugehörige Stadt Jockrim lagen für ihn günstig in der Nähe der böhmischen Grenze und des colditzschen Familienbesitzes um Graupen<sup>59</sup>.

Mit diesen Maßnahmen war das Kapitel in Meißen überhaupt nicht einverstanden, weil es befürchten mußte, daß der Bischof plante, in Stolpen langfristig den Sitz des Bistums anzusiedeln und das neugegründete Stift auf seine Kosten zu fördern<sup>60</sup>. Schwer belastet war die Beziehung spätestens, seitdem Thimo auf einer Diözesansynode 1405 einige Domherren, die ihr ohne Entschuldigung ferngeblieben waren, mit dem Bann belegt hatte<sup>61</sup>. Verschärft wurden die Spannungen 1409, als Thimo im Auftrage des böhmischen Königs Wenzel am Konzil von Pisa teilnahm und das Domkapitel die Kosten dafür zu tragen hatte<sup>62</sup>. Unterstützt vom Markgrafen gelang es dem Kapitel, die Verlegung des Gerichts zu verhindern. Papst Bonifaz IX. befahl dem Bischof, wie bisher die Gerichtsbarkeit in Meißen zu pflegen. Damit war der vorerst letzte Versuch gescheitert, das Bistum gegenüber dem Landesherrn selbständig zu erhalten. So ist es aber aus der Sicht von Bischof Thimo nur konsequent gewesen, daß er in seinem Testament von 1409 weder das Kapitel noch den Dom in Meißen bedachte<sup>63</sup>. Das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel in Meißen war damit an seinem Tiefpunkt angelangt.

<sup>57</sup> Vgl. CDS 782.

<sup>58</sup> Vgl. CDS 810 und 811. Das Stift wurde mit sieben Stiftsherren besetzt und vom Gegenpapst Alexander V. auf die Bitte Thimos für exemt vom Meißner Domkapitel erklärt, vgl. NAENDRUP-REIMANN (Anm. 30) 167.

<sup>59</sup> Vgl. zur Besitzgeschichte der Colditz TRÜÖL (Anm. 46) passim.

<sup>60</sup> Weniger kritisch wertet MACHATSCHKE (Anm. 4) 360-361 das Wirken Thimos.

<sup>61</sup> Vgl. CDS 789 und R. LEHMANN, Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Organisation und Verwaltung der Lausitz im Mittelalter (= Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin 13) (Berlin 1974) 154.

<sup>62</sup> Daß dem Bischof auf der Rückreise auch noch ein Teil des Domschatzes gestohlen wurde, hat sicher nicht zur Verbesserung des Verhältnisses beigetragen, vgl. STREICH, Reiseherrenschaft (Anm. 31) 43.

<sup>63</sup> Vgl. CDS 805.

### III

Nach der Exemtion des Bistums 1399 und nachdem Bischof Thimo 1410 abgetreten war, spielten päpstliche Provisionen keine Rolle mehr, es wurden durchgängig Kapitelmitglieder zu Bischöfen gewählt. Unter Johann IV. (1427-51), vermutlich dem gelehrtesten Bischof in Meißen<sup>64</sup>, verbesserte sich die Beziehung zum Kapitel wieder. Mit dazu beigetragen hat die Gefahr, die von den Hussiten ausging. Seit 1424 bedrohten sie immer wieder die Oberlausitz und belagerten Zittau und Görlitz<sup>65</sup>. Auf ihrem Kriegszug im Winter 1429/30 verwüsteten sie u. a. die Vorstädte und die Umgegend von Pirna, Dresden und Meißen<sup>66</sup>. Sie griffen außerdem gezielt das Zisterzienserkloster Neuzelle an, dessen Abt Petrus in Konstanz an der Verurteilung von Johannes Hus mitgewirkt hatte, und erschlugen die dort lebenden Mönche<sup>67</sup>. Die Zeit der Bedrohung des Bistums, vor allem auch der Mönche und Kleriker, durch die Kriegszüge der böhmischen Heere, zwang die Domherren und den Bischof zu Einigkeit und gemeinsamem Handeln, um den Schaden für das Bistums möglichst klein zu halten.

Bischof Johanns Verhalten im Kampf gegen die Hussiten, seine Bemühungen um die Hebung der Frömmigkeit in der Diözese durch die Einführung neuer kirchlicher Feiertage<sup>68</sup> und sein Einsatz bei der Konsolidierung der Finanzen und der Verwaltung des Bistums nach dem Ende der Hussiteneinfälle haben seine Position gegenüber dem Kapitel gestärkt. Die Domherren erkannten die Autorität Johanns an und akzeptierten ihn als Schiedsrichter. So z. B., als er 1431 Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und den Vikaren, die sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu einer Eidverbrüderung zusammengeschlossen hatten, schlichtete, indem er die Unterstellung der Vikare unter die Disziplinargewalt des Dekans bekräftigte und befahl, daß sie „nullam ligam fraternitatem conspiracyem corpus vel collegium“ gegen das Kapitel und dessen Statuten bilden sollten<sup>69</sup>. 1438 und 1443 verabschiedete das Kapitel Beschlüsse, die die Reihenfolge der Expektanzen auf die zur Erledigung kommenden höheren und niederen Präbenden regelten<sup>70</sup>. Die Regelung der Anwartschaften auf die erledigten Präbenden

<sup>64</sup> Er war Professor an der Universität in Leipzig und Verfasser von einigen theologischen Studien u. a. über die Messe und von Traktaten gegen die Hussiten, vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 299-302; 315.

<sup>65</sup> Vgl. BLASCHKE (Anm. 6) 339.

<sup>66</sup> F. PALACKY, Geschichte von Böhmen III, 2 (Prag 1851) 490 und E. KROKER, Sachsen und die Hussitenkriege, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 21 (1900) 1-39, hier 30-35.

<sup>67</sup> Vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 303.

<sup>68</sup> Vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 312-313.

<sup>69</sup> Vgl. CDS 938 sowie MACHATSCHEK (Anm. 4) 392-393 und RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 305-306. Die Vikare waren vor allem mit der Verteilung der Gebühren für die Messen unzufrieden.

<sup>70</sup> Vgl. CDS 969 (1438); CDS 978 (1443). Danach hatte das Kapitel die Kollatur über sieben große und fünf kleine Präbenden, zwei waren für Professoren der Universität Leipzig reserviert und eine konnte der Markgraf besetzen.

schaftte Rechtssicherheit, weil die Einflußnahme von außen – es wurde dabei vor allem an päpstliche Provisionen gedacht – erschwert wurde. Die normale und weitgehend entspannte Beziehung zwischen Kapitel und Bischof seit dem Episkopat Johanns IV. kommt auch in gemeinsamen Rechtsakten (Käufe von Renten und Zinsen, Verkäufe von Grundbesitz) zum Ausdruck, bei denen das Konsensrecht des Kapitels beachtet wurde<sup>71</sup>.

Begünstigt wurde dieses gute Verhältnis durch die schwierige Situation in der Kirche, dem Ringen zwischen Konzil und Päpsten und der von den Wettinern zusammen mit den anderen Kurfürsten zwischen 1438 und 1449 verfolgten Neutralitätspolitik<sup>72</sup>. Mit dem Wiener Konkordat, 1448 zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nikolaus III. zur Regelung der „Verfügungsgewalt über kirchliche Benefizien“<sup>73</sup> geschlossen, entschied sich das Papsttum, so Bernhard Neidiger, „für die Förderung des Landeskirchentums als das kleinere Übel“<sup>74</sup> im Vergleich mit der konziliaren Bewegung. Der Spielraum der Landesherren für eine eigenständige Kirchenpolitik wurde damit noch erweitert und von der Kurie legitimiert<sup>75</sup>. Nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats und der Fürstenkonkordate erhielt der Papst das Verfügungsrecht über erledigte Benefizien in ungeraden Monaten und die ordentlichen Kollatoren (Bischof, Kapitel) in geraden Monaten. Die Päpste konnten ihr Recht jedoch in Form einer „*facultas nominandi*“ an Bischöfe, Kardinäle, den deutschen König, Territorialherren und eidgenössische Orte delegieren. Es ist festzuhalten, daß „diese päpstlichen Gnaden die landesherrliche Kontrolle über die Kirche entscheidend“ stärkten<sup>76</sup>. Inwieweit diese Regelung in Sachsen angewendet wurde und welche Konsequenzen sie hatte, kann hier im einzelnen nicht nachvollzogen werden. Ein für unser Thema wichtiger Aspekt – die Ausweitung des Präsentationsrechts für den Landesherren – wird allerdings noch angesprochen<sup>77</sup>. Im Ergebnis hat das Konkordat jedoch auch den kirchenpolitischen Gestaltungsrahmen der Markgrafen erweitert und somit auch indirekt das Verhältnis Bischof – Kapitel berührt.

<sup>71</sup> Vgl. z. B. CDS 985 (1444); CDS 1128 (1470).

<sup>72</sup> Vgl. dazu ZIESCHANG (Anm. 8) 34-37, K.-F. KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter* (Stuttgart 1994) 179-82; 233-234 und B. SCHIMMELPFENNIG (Hg.), *Die Zeit der Zerreißproben (1274-1449)* (= Geschichte des Christentums 6) (Freiburg 1990) 700-703.

<sup>73</sup> MEYER (Anm. 23) 108. Text des Konkordats bei C. MIRBT, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus* (Tübingen-Leipzig 21901) 165-169.

<sup>74</sup> B. NEIDIGER, *Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln*, in: RhV 54 (1990) 19-77, Zitat 30. Vgl. auch BROSIUS (Anm. 30) 204 und MEYER (Anm. 23) 113; 126 sowie DERS., *Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat*, in: RQ 87 (1992) 124-135. Dazu auch J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431-1449: Forschungsstand und Probleme* (Köln-Wien 1987) (= Kölner historische Abhandlungen 32) 315-316.

<sup>75</sup> BROSIUS (Anm. 30) 204-06 weist allerdings auf die weiterhin von den Päpsten bei den Bistumsbesetzungen geltend gemachten Ansprüche hin. Dazu auch MEYER (Anm. 74) 124-135.

<sup>76</sup> MEYER, *Konkordat* (Anm. 23) 113.

<sup>77</sup> S. unten bei Anm. 94 und 95.

Die Beziehung zwischen dem Ordinarius und dem Kapitel wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts zunächst durch interne Regelungen verbessert. Die Bischöfe Caspar von Schönberg (1451-63)<sup>78</sup> und Dietrich III. von Schönberg (1463-76)<sup>79</sup> haben nachweislich Wahlkapitulationen beschworen<sup>80</sup>. In den Bestimmungen von 1451<sup>81</sup> manifestierten sich die alten Rechte des Kapitels und neue Ansprüche. Mehrere Punkte sind dem Bereich Steuern und Finanzen gewidmet. Caspar von Schönberg mußte den Domherren versprechen, ohne ihre Zustimmung keine Steuern von seinen Untertanen in seiner Eigenschaft als Landesherr zu erheben (Art. 38). Genauso wenig durfte er ohne die Einwilligung des Kapitels von dem Klerus der Diözese Abgaben verlangen (Art. 8) oder Besitz, der zur „mensa episcopalis“ gehörte, verkaufen, verpfänden oder sonstwie belasten (Art. 22 u. 23)<sup>82</sup>. Der Bischof wurde aufgefordert, im Zusammenhang mit seiner Hofhaltung keine unnötigen Ausgaben zu tätigen und dazu den Rat des Kapitels einzuholen (Art. 29). Er mußte versprechen, die notwendigen Aufwendungen („expensas necessarias et opportunas“), um die Felder, Fischteiche und Weinberge der Kirche in gutem Zustand zu erhalten, aus seinem Vermögen zu bestreiten (Art. 23). Alle Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Wahl zum Bischof und der päpstlichen Bestätigung anfielen, sollte er aus der eigenen Kasse bezahlen und nicht aus dem Besitz der Kirche (Art. 30).

Auch bei der Auswahl seiner Amtsträger („nostros capitaneos et advocatos et officiales“) war der Bischof nicht frei, sondern an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Diese „officiales“ mußten beschwören, daß sie bei längerer Abwesenheit oder beim Tod des Bischofs dem Kapitel die Treue

<sup>78</sup> Vgl. CDS 1005; 1007.

<sup>79</sup> Vgl. CDS 1060. Dazu auch RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 328.

<sup>80</sup> In der Literatur findet man unterschiedliche Angaben über die erste „Wahlkapitulation“ in Meißen. SCHLESINGER (Anm. 2) 43 setzt 1296 an, BLASCHKE (Anm. 6) 324 1342 bzw. 1373 und Brunn (Anm. 7) 238, Anm. 635 1379. Doch von Wahlkapitulationen kann man bei der Bestätigung der Kapitelprivilegien durch die Bischöfe nicht sprechen, weil es sich in der Sache um Bestätigungen von Rechten nach der Wahl handelte. Die neuen Amtsinhaber gewährten die Bestätigung als Gnadenerweis und waren nicht verpflichtet, bestimmte Verhaltensweisen im voraus zu versprechen. Außerdem kann man im Fall von Nikolaus I. 1379 auch der Form nach nicht von Wahlkapitulation sprechen, denn Nikolaus wurde providiert, vgl. auch STARKE (Anm. 11) 282, Anm. 190. – Auch in anderen Diözesen wie in Mainz und Trier erreichte die Entwicklung von Wahlkapitulationen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt; vgl. R. HOLBACH, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschungen zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: RhV 56 (1992) 148-180, hier 164; G. CHRIST, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: RQ 87 (1992) 193-235.

<sup>81</sup> Vgl. CDS 1007. Die Wahlgedinge wurden nicht vom Kapitel ausgestellt, sondern sind vom Bischof feierlich verbrieft worden. Ob dieses als Streben des Kapitels nach verstärktem politischen Einfluß zu deuten ist, wie CHRIST, Bischof (Anm. 80) 203 vermute, muß für Meißen offen bleiben. Zur Form der feierlichen Verbriefung vgl. auch R. HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter, Teil 1 (= Trierer Historische Forschungen 2) (Trier 1982) 254.

<sup>82</sup> Diese Forderungen gehörten zum festen Kern aller Wahlkapitulationen, vgl. CHRIST, Bischof (Anm. 80) 209 und JANSSEN (Anm. 17) 304.

halten und ihm die festen Plätze innerhalb des bischöflichen Herrschaftsreichs zur Administration übergeben würden (Art. 19 bis 21)<sup>83</sup>. Der Bischof wiederum mußte den Konsens des Kapitels einholen, wenn er plante, länger als einen Monat seine Diözese zu verlassen. Darüber hinaus war er gehalten, vorher die „castra ecclesiae in manus capituli“ zu übergeben (Art. 33). Ohne die Zustimmung und den Rat seines Kapitels sollte der Bischof keine Verbindung oder Bündnisse mit wem auch immer eingehen; wenn er dies dennoch täte, mußte er diese öffentlich widerrufen (Art. 27)<sup>84</sup>.

Auch die Zugriffsrechte auf den Diözesanklerus wurden dem Bischof mit der Wahlkapitulation beschnitten. Festgelegt wurden die Disziplinarbefugnisse (Art. 6) sowie der Ablauf der Visitationen (Art. 13)<sup>85</sup>, und die Testierfreiheit für die Kleriker, die 1307 von Bischof Albert III. verbrieft worden war<sup>86</sup>, wurde noch einmal bestärkt (Art. 14). Mit der Wahlkapitulation versprach der Bischof, die Freiheiten und Privilegien der Kanoniker an den Kollegiatstiften Bautzen und Wurzen zu bewahren, und versicherte, daß die Kapitel ebenda die Freiheit haben sollten, ihre Pröpste aus dem Kapitel von Meißen ohne seinen Einspruch („absque nostro impedimento“) zu wählen (Art. 25)<sup>87</sup>.

Die in den Wahlkapitulationen festgeschriebenen weitreichenden Mitbestimmungsrechte korrespondierten mit den Mitwirkungsmöglichkeiten der Domherren an der Diözesanverwaltung aufgrund der Archidiakonatsverfassung. Die Diözese war in neun Archidiakonate unterteilt, denen zum größten Teil Mitglieder des Domkapitels vorstanden<sup>88</sup>. In ihrer Eigenschaft als Archidiakone vertraten sie den Bischof in ihren Sprengeln als Gerichtsvorsitzende. Als Folge der Ausübung dieses Amtes verstanden sich die Domherren – obwohl ihnen die Gerichtsbarkeit nur delegiert war – je länger desto mehr als weitgehend selbständige Herren, die bestrebt waren, den Bischof von der direkten Herrschaft über seinen Sprengel auszuschalten und so alleinige Nutznießer der Gefälle und der anderen Einkünfte zu werden. Belegt ist ein Konflikt zwischen Bischof Johann I. mit dem Abt von Chemnitz, der

<sup>83</sup> Schon 1414 gelobte der bischöfliche Burghauptmann zu Stolpen und Mügeln dem Kapitel Treue, und Bischof Rudolf versprach den Kanonikern, keinen Hauptmann oder Untervogt in Stolpen, Mügeln oder Wurzen – dem Bereich der bischöflichen Landesherrschaft – zu entlassen, bevor nicht die neuen Amtsträger ihnen „geloben, hulden vnd swerin vnd briefe gebin“ haben in der gleichen Weise wie die jetzigen Amtsinhaber, vgl. CDS 866.

<sup>84</sup> Die Absicht von Domkapiteln, Einfluß auf die Territorialpolitik des Bischofs zu nehmen, findet man auch andernorts, z. B. in Köln, vgl. JANSSEN (Anm. 17) 298 und die Beispiele bei CHRIST (Anm. 80) 215.

<sup>85</sup> Die in der Art und Weise erfolgen sollen, wie sie 1374 Bischof Konrad II. von Kirchberg (1371-1375) approbiert hatte, vgl. CDS 638.

<sup>86</sup> Vgl. STARKE (Anm. 11) 328-329. Der Bischof hatte grundsätzliche keine Rechte am Nachlaß der Kleriker in der Diözese. Darüber verfügten vielmehr die Archidiakone, von denen einige auch Mitglieder des Kapitels waren.

<sup>87</sup> Zu Wurzen vgl. L. BÖNHOF, Würdenträger und Mitglieder des Wurzener Kapitels bis zur Kapitulation (10. Okt. 1581), in: Mitteilungen des Wurzener Geschichts- und Altertumsvereins 2, 2 (1916) 48-78.

<sup>88</sup> Vgl. BLASCHKE, Kirchenorganisation (Anm. 7) 76-80.

gleichzeitig Archidiakon von Chemnitz war (einem der wenigen Nicht-Kapitelmittglieder), aus den Jahren 1358-1362 um die Visitationsrechte im Archidiakonats, deren Ausübung er dem Bischof verwehrte. Dies war ein eklatanter Verstoß gegen den Eid, mit dem die Äbte von Chemnitz in ihrer Funktion als Archidiakone dem Bischof versprachen, sich nicht in den Gegensatz zu seinen Rechten zu begeben<sup>89</sup>.

Das Bestreben der Archidiakone, die bischöflichen Rechte zu beschneiden, ist in Meißen seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts faßbar. Seit Withego II. (1312-1342) haben die Bischöfe versucht, dieser Entwicklung durch die Einstellung von Offizialen zu begegnen<sup>90</sup>, die im Auftrag des Bischofs die Diakone in ihre Schranken weisen sollten. Aber die Bestimmungen in der zitierten Wahlkapitulation belegen, daß das Kapitel – jedenfalls zeitweise – versuchte, durchsetzungsfähige Offiziale des Bischofs zu verhindern.

Die Wahlkapitulationen trugen zum Abbau der Spannungen bei bzw. ließen erst gar keine aufkommen, da die Rechte des Kapitels weit ausgedehnt worden waren. Doch für dieses gute Verhältnis zahlte das Bistum einen Preis. Wilhelm Kohl hat zu Recht darauf hingewiesen, daß Wahlkapitulationen den Ausbau einer kraftvollen bischöflichen Landesherrschaft verhinderten<sup>91</sup>. Was Kohl für das Bistum Münster herausgestellt hat, gilt noch mehr für Meißen: Bischof und Kapitel konnten entspannt miteinander umgehen<sup>92</sup>, weil die Rechtsbereiche fixiert waren und das Kapitel seinen Besitzstand durch die Bestätigung der weitgespannten Privilegien sichern konnte. Den Bischöfen von Meißen fehlten insgesamt gesehen im 15. Jahrhundert die politischen und wirtschaftlichen Mittel, um die Situation zu ihren Gunsten zu verändern, und die Domherren hatten keinen Grund zu klagen, weil sie weitgehende Zugeständnisse erhalten hatten.

Das Kapitel profitierte darüber hinaus von der landesherrlichen Politik der Wettiner, die auch ein Interesse an einem politisch schwachen Bischof hatten und nicht unbeträchtlich dazu beitrugen, daß der Meißner Episkopus seit den 1450er Jahren gegenüber den Domherren beträchtliche Zugeständ-

<sup>89</sup> Vgl. L. BÖNHOF, Das Archidiakonats Chemnitz, in: Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte 11 (1900/01) 35-51, hier vor allem 43; STARKE (Anm. 11) 314. Zum Eid vgl. M. MATING-SAMMLER, Stadt und Kloster Chemnitz bis zur Erwerbung durch die Wettiner, in: Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte 4 (1884) 126-223, hier 172-173.

<sup>90</sup> RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 227-228. Allerdings meint Feine (Anm. 25) 370-371, daß sie „kein Kampfmittel gegen die Archidiakonats“ gewesen seien. Für Trier hat jedoch Holbach (Anm. 81) 257 ein „Ringens um Machtstellungen“ zwischen den Archidiakonen und den Offizialen konstatiert. – Über den Umfang und den Ausbau der bischöflichen Verwaltung in Meißen unterrichten die Quellen nur lückenhaft. Nachweisbar im Untersuchungszeitraum sind neben den zwei „Offizialen“, ein Generalvikar („curiae episcopalis Misnensis officialis generalis“), ein Vikar, der als „camerarius“ diente und zwei „vicarii sive capellani episcopalis“, die dem Bischof liturgische Funktionen abnahmen, vgl. dazu GRÖGER (Anm. 16) 261.

<sup>91</sup> Vgl. KOHL (Anm. 17) 184.

<sup>92</sup> Im Testament des Bischofs Dietrich III. (1463-1476), CDS 1185, 235, heißt es z.B. „Cum autem venerabile Capitulum meae ecclesiae Misnensis in visceribus Jhesu Christi firmiter me dilexerit, in cuius signum verae dilectionis consensum plenum et expressum dederunt.“



nisse machen mußte. Der direkte Einfluß der Markgrafen auf die personelle Zusammensetzung des Kapitels verstärkte sich im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts noch einmal und kulminierte 1485 im Erwerb des Präsentationsrechts für dreizehn von fünfzehn Kanonikaten<sup>93</sup>. In der betreffenden Urkunde wird explizit bezug genommen auf die Teilung des Präsentationsrechts nach den Monaten des „babsts“ und den „ordinarien monden“, wie es im Wiener Konkordat von 1448 festgelegt worden war<sup>94</sup>. Daß die Wettiner das Präsentationsrecht erhielten, ist eine Folge der „*facultas nominandi*“, die sowohl der Papst als auch der Bischof und das Kapitel den Fürsten abgetreten hatten<sup>95</sup>. Die Markgrafen Ernst und Albrecht versprachen in den Durchführungsbestimmungen zwar, nur dem Kapitel angenehme Kandidaten zu präsentieren, aber man muß davon ausgehen, daß sie über Mittel verfügten, um die von ihnen präsentierten Kandidaten dem Kapitel angenehm zu machen. Zwischen das Kapitel und den Bischof schob sich also bis 1485 informell und ab 1485 ganz offiziell der Wille des Landesherrn, der das Kooptationsrecht der Domherren faktisch aushebelte.

Inwieweit hatte dieser Umstand Einfluß auf das Verhältnis Bischof-Kapitel? Es ergibt sich der etwas eigenartige Befund, daß sich die Beziehung wieder verbesserte, nachdem die Entscheidung über die wichtigen politischen Fragen zugunsten der Wettiner gefallen waren und der Bischofssitz nicht mehr in territoriale Auseinandersetzungen und das Ringen um Einflußsphären zwischen Sachsen und Böhmen einbezogen war. Darüber hinaus waren die Rechte, die dem Kapitel traditionell als Korporation zustanden, mit den Wahlkapitulationen verbindlich geregelt worden. Für die Meinung von Blaschke, daß sich das Kapitel „immer selbstherrlicher auführte“<sup>96</sup>, finde ich keine Evidenz. Im Gegenteil: die Kanoniker waren um eindeutige Regelungen bemüht und wollten die Beziehungen zu ihrem Bischof auf eine rechtlich-rationale Ebene stellen, mit der ihre überkommenen Rechte und aktuellen Wünsche gesichert wurden.

<sup>93</sup> Die beiden übrigen Stellen waren seit 1413 bzw. 1418 für Professoren der Universität Leipzig reserviert. Dazu LOBECK (Anm. 8) 30, Anm. 46. Vgl. auch W. LOOSE, *Der Meißener Domklerus zur Zeit der Reformation*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen* 4 (1897) 347-367, hier 354.

<sup>94</sup> Vgl. oben bei Anm. 75.

<sup>95</sup> CDS 1253: „nachdem vnser heiligster vater babst Sixtus der virdte vuns vnser beider erben vnd nachkommen die sunderliche gnade getan, das wir alle digniteten vnd prelaturen der kirchen zcu Meisse ... so sich die hinfurt vorledigen zcu ewigen gezeiten die vorleihen vnd darzcu presentieren mogen. [...] vnnd also vnser herre vnd frunt der bischoff vnnd das capittel derselbin kirchen zcu Meissen in den monden, den man menssem ordinarium nennet, die lehin der bischoff ein teill vnnd das cappittel ein teil zcuuorleihn gehabt haben, nicht desta weniger haben sie vns vnsern erben vnd nachkommen zcu sunderlichem gefallen iren willen vnd volbrort darzcu gegeben“.

<sup>96</sup> BLASCHKE (Anm. 6) 327.

#### IV

Am Ende unseres Untersuchungszeitraumes entstanden wieder Spannungen zwischen dem Ordinarius und dem Kapitel, als sich Bischof Johann VI. von Saalhausen (1487-1518) weigerte, die Bestimmungen der Wahlkapitulationen in der gleichen Weise zu befolgen wie seine Vorgänger. Dieser Distanzierungsprozeß steht, wie schon im Fall von Thimo von Colditz, im Zusammenhang mit der Position des Bischofs gegenüber den Wettinern und seinem Selbstverständnis von seinem Amt als Oberhirte und geistlicher Landesherr.

Über Johann VI. liest man in der Forschung nur wenig Rühmliches. Es überwiegt die Kritik an seiner Politik, man urteilte, „daß ihm ein freierer und staatsmännischer Blick mangelte“<sup>97</sup>, und nannte ihn abschätzig einen „Papst im Kleinen“<sup>98</sup>. Diesem Urteil liegt die Ansicht zugrunde, daß der Bischof sich dem vorgegebenen Gang der geschichtlichen Entwicklung in Sachsen, nämlich der Etablierung der durchgeformten wettinischen Territorialherrschaft einschließlich des landesherrlichen Kirchenregiments, entgegengestellt habe.

Wenn man sich jedoch diese teleologische Prämisse bei der Beurteilung von Johanns Politik nicht zu eigen macht, kann man zu dem Ergebnis kommen, daß er in einer Weise handelte, in der jeder verantwortungsvolle und engagierte Bischof als Landesherr handeln sollte. Er verteidigte die ihm verbliebenen Rechte in den drei Stiftsterritorien um Stolpen-Bischofswerda, Mügeln und Wurzen gegen die Wettiner. Er stemmte sich gegen die faktische Mediatisierung des Bistums, versuchte den Griff des landesherrlichen Kirchenregiments<sup>99</sup> zu lockern und bestand deshalb auf seinen Herrschaftsrechten in den genannten Gebieten. Ihm ging es, wie er 1512 in einer Rechtfertigungsschrift über seine Regierungstätigkeit schrieb, um die „underhaltung unsers stifts gerechtigkeiten und freyheiten“<sup>100</sup>. Damit diese erhal-

<sup>97</sup> So RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 350, die fast wörtlich Brunn (Anm. 7) 236 folgen. In ähnlichem Tenor auch LOBECK (Anm. 8) 34-35 und F. GESS, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen (Leipzig 1905) LXV – LXVI. Ein positiveres Bild vom Wirken des Bischofs zeichnen dagegen J.L. PASIG, Johannes VI. Bischof von Meißen. Ein Beitrag zur sächsischen Kirchen- und Landesgeschichte, insbesondere zur Geschichte des Hochstifts Meißen (Leipzig 1867) und U. SCHIRMER, Der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Meißen aus dem Jahr 1512. *Johannis de Salhausen XLII. episcopi administrationis epitome*, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 66 (1995) 69-101.

<sup>98</sup> P. KIRN, Friedrich der Weise und die Kirche. Seine Kirchenpolitik vor und nach Luthers Hervortreten im Jahre 1517 (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 30) (Berlin-Leipzig 1926) 98.

<sup>99</sup> STREICH (Anm. 8) 68: „In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert standen die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen vollständig unter dem Kirchenregiment der sächsischen Herzöge“. Ein Indikator dafür ist u.a., daß der Entwurf der Kapitelstatuten von 1498 schon 1496 vom Fürsten geprüft und genehmigt wurde, vgl. CDS 1300 und ZIESCHANG (Anm. 8) 117-118.

<sup>100</sup> Weiter zitiert als ‚Epitome‘ nach der Edition des wiederaufgefundenen Originals im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden bei SCHIRMER (Anm. 97) 78-98, Zitat 93.

ten blieben bzw. nicht noch weiter ausgehöhlt wurden, war er bereit, Konflikte auszutragen, Widerwertigkeiten zu ertragen und sich nicht nur mit dem Landesherren<sup>101</sup>, sondern auch mit dem Kapitel zu überwerfen – ein Umstand, der nicht überrascht, wenn man die enge Verbindung von Meißner Domklerus und wettinischen Landesherren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bedenkt. Das gute Verhältnis des Kapitels zum Landesherren läßt sich z. B. 1488 fassen, als die Kanoniker nach der Wahl des bisherigen Dekans Johann von Saalhausen zum Bischof zugunsten von Herzog Albrecht auf das Recht zur Besetzung des Dekanats verzichteten. Der Herzog bestätigt ihnen zwar das Recht zur Wahl des Domdekans im allgemeinen, bedankt sich aber für das Entgegenkommen im aktuellen Fall: „Es haben aber die bemelten unser lieben anechtigen uns zu besunder gefallen die Erwelung zu der Dechaney auff dizmal durch mergliche ursach sich enthalte, und nach unserm gefallen zu verlichen lassen vergunst und gestattet“<sup>102</sup>. Solches Entgegenkommen der Domherren blieb nicht ohne Auswirkung. Die Wettiner waren im Gegenzug bemüht, das Kapitel in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Herzog Georg hat zwischen 1500 und 1513 Städte und Adelige bewogen, dem Kapitel in Meißen Zinseinnahmen zu verkaufen oder zu überlassen<sup>103</sup>.

Dagegen beruhte das selbstbewußte Auftreten Bischof Johanns auf den Erfolgen, die er bei der Verwaltung des Bistums und der Konsolidierung der hochstiftischen Finanzen erzielte, welche er bei seinem Amtsantritt in desolater Verfassung vorgefunden hatte. Durch zupackendes und geschicktes Handeln gelang es ihm, die Finanzen des Hochstifts zu sanieren<sup>104</sup>. Dem Kapitel ging dieses Zupacken aber schon nach zwei Amtsjahren zu weit. Die Kanoniker befürchteten wohl Beeinträchtigungen ihrer Privilegien und die

<sup>101</sup> Diese Konfliktebene, die aber das Verhältnis Bischof und Domkapitel stark beeinflusste, braucht hier nicht noch einmal nachgezeichnet zu werden. Es ging vor allem um die landesherrlichen Rechte des Bischofs (vor allem die Münzhoheit), die der Herzog bestritt, die Reformation der Klöster, die geistliche Gerichtsbarkeit, um die Erhebung von Steuern und um Heerfolgeverpflichtungen, vgl. CDS 1342 (= Regest der Vergleichsurkunde zwischen Bischof Johann und Herzog Georg vom 13. Nov. 1511) sowie MACHATSCHKE (Anm. 4) 586-624, Pasig (Anm. 97) 146-158 und RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 354. Zu dem Bemühen der Wettiner um die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Meißen und in Thüringen vgl. W. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft 5) (Halle a.d.S. 1914). Zu den militärischen Leistungen der Bischöfe für die Wettiner vgl. ZIESCHANG (Anm. 8) 75-89. Die Wettiner erhielten darüber hinaus 1447 von der Kurie offiziell das Recht, die Geistlichkeit zu besteuern, die nach HELBIG (Anm. 8) 366 schon seit 1436 der „gleichen Bedepflicht wie die Ritterschaft“ unterlag.

<sup>102</sup> Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Depositem Capituli Misnensis, Nr. 788 (5. Mai 1488).

<sup>103</sup> Vgl. die jeweiligen Gunstbriefe des Herzogs für das Kapitel im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Depositem Capituli Misnensis, Nr. 826, Nr. 852, Nr. 860 bis 862 und Nr. 864.

<sup>104</sup> Vgl. seine Rechenschaft über die Bistumsfinanzen in: EPITOME (Anm. 97) 81-86; RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 348.

Beschneidung ihrer Einnahmen. Erste Differenzen konnten im März 1489 noch von einer Schiedskommission, gebildet aus vier Domherren, beigelegt werden. Das Kapitel beschwerte sich darüber<sup>105</sup>, daß die Propstei des Kollegiatstifts in Wurzen nicht mit einem vollberechtigten Domherren von Meißen („canonico Misn. emancipato et integrato“) besetzt worden war, und machte den Bischof dafür verantwortlich. Dies werteten die Kanoniker vermutlich als einen Verstoß gegen die Wahlkapitulation von 1451. Der Bischof lehnte aber die Verantwortung dafür ab und argumentierte, daß die Propstei unter dem Patronat des jeweiligen bischöflichen Hauptmanns stehe, der nicht verpflichtet sei, einen Meißner Domherren zu berufen<sup>106</sup>. Weiterhin war die Aufteilung von Einnahmen strittig. Es handelte sich dabei um den Anteil des Bischofs an dem Spendenaufkommen in Folge der päpstlichen Indulgenz von 1480<sup>107</sup> und an den Erträgen aus einer Silbergrube in Schneeberg, die das Kapitel ausschließlich für den Kirchenbau verwendet wissen wollte. Schließlich stritt man sich noch darüber, ob die Einkünfte von einem Wirtshaus in Jahna dem Bischof oder dem Kapitel zugute kommen sollten<sup>108</sup>.

Der mit dem Vergleich geschlossene Friede hat allerdings nicht einmal ein halbes Jahr gehalten. Denn noch 1489, so Johann, „hub unser kapittel zu Meyssen eyn zcangk mit uns an und verclagten uns vor dem hochgebornen fürsten hern Georgen, herzcogen zu Sachsen“<sup>109</sup>. Über die Ursachen dieses neuerlichen Konfliktes liegen keine Angaben vor, man kann aber vermuten, daß die Domherren nach wie vor nicht mit der bischöflichen Politik, vor allem der Verteilung der Einnahmen aus dem Steueraufkommen des Diözesanklerus, der sich wenig geneigt zeigte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zufrieden waren<sup>110</sup>. Herzog Georg hat im Juni 1490 in dem Konflikt, bei dem die Gegner sich offensichtlich wenig würdevoll benahmen<sup>111</sup>, vermittelt. Um die Streitpunkte zu klären, berief der Herzog eine

<sup>105</sup> Das folgende nach CDS 1267 (23. März 1489). Vgl. auch PASIG (Anm. 97) 134-135.

<sup>106</sup> Vgl. BÖNHOF (Anm. 87) 49-50.

<sup>107</sup> Vgl. CDS 1225: Papst Sixtus IV. erteilt der Domkirche auf zehn Jahre das Recht auf einen ausgedehnten Ablass in der Festwoche Mariä Geburt aus Anlaß von Umbauarbeiten in der Domkirche.

<sup>108</sup> Die Streitpunkte werden durch eine Schiedskommission am 23. März 1489 ausgeglichen.

<sup>109</sup> EPITOME (Anm. 97) 94.

<sup>110</sup> Die Lausitzer „clerici beneficiati“ hatten sich 1487 geweigert, das „subsidium bieneale“, eine Abgabe der Pfarrer, die auch als Symbol für die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt angesehen wurde, zu bezahlen. Von den Kanonikern wurde diese Abgabe zwar nicht gefordert, aber es spricht nach Lage der Dinge einiges dafür, daß vor allem die Archidiakone im Kapitel den Widerstand des Klerus nicht ungern gesehen haben. Denn so ergab sich für sie eine Möglichkeit, den Bischof zusätzlich unter Druck zu setzen. Die Auseinandersetzung darüber endete erst 1502 mit einem Erfolg Johanns VI. an der Kurie, vgl. STARKE (Anm. 11) 309-311.

<sup>111</sup> Siehe CDS 1272: Der Herzog stellt fest, daß sich die Parteien gegenseitig mit „iniurien ader schmee“ beschimpft hätten, so daß keine Seite besonders gekränkt sein müsse und „Sollichs zwuschen den partheyen hingelegkt, thot vnnd abesein“ solle.

Kommission ein, die zwischen den Parteien schlichten sollte. Über die Ursachen für die Probleme ist nichts bekannt, außer der Frage, wo und in welcher Form der Bischof, der nicht mehr in Meißen auf dem Domberg residierte<sup>112</sup>, mit dem Kapitel zusammenkommen sollte. Auch der Ausgang dieser Angelegenheit ist nicht aktenkundig geworden<sup>113</sup>, sie dokumentiert aber immerhin, daß die Kanoniker bereit waren, sich im Falle von Konflikten gegen ihren Bischof an den Landesherren zu wenden. Diese Nähe des Kapitels zum Landesherren erklärt sich auch aus dem oben angesprochenen Durchsetzen des Präsentationsrechts für neue Kapitelsmitglieder durch die Wettiner. Markgraf Wilhelm hatte 1399 beabsichtigt, „zelatores“ im Kapitel zu haben, und während des 15. Jahrhunderts gelang es den Markgrafen in zunehmendem Maße, von ihnen abhängige sächsische Adelige im Kapitel zu plazieren, die „dem leblichen stiftt erlich und s.f.g. nicht weniger nützlich“ waren. Wichtig wurde überhaupt, daß der jeweilige Kandidat ein Mann war, „den s.f.g. och mochte gebrochen“<sup>114</sup>. So verwundert es nicht, daß die Anlehnung der Domherren an den Markgrafen auch im weiteren Verlauf des Episkopats Johanns anhielt und sie ihm Widerstand leisteten, wenn er Maßnahmen ergriff, die sie für einen Indikator einer gegen die Interessen der Wettiner gerichteten Politik hielten.

Eine weitere Gelegenheit, sich für die Belange der wettinischen Landesherren einzusetzen und die Position des Bischofs zu untergraben, erhielt das Kapitel, als sich Kurfürst Friedrich III., der nach der Leipziger Teilung vom Dezember 1485 den thüringischen Teil des wettinischen Herrschaftsgebietes regierte, 1493 mit der Bitte an Bischof Johann VI. wendete<sup>115</sup>, in seiner Diözese nur die Stationierer, die zugunsten des Klosters St. Anton in Lichtenburg Almosen sammelten, zuzulassen und ähnliche Sammlungen für St. Valentin zu verbieten, weil dadurch die Kirchen und Klöster im Fürstentum geschädigt würden<sup>116</sup>. Johann teilte dem Kurfürsten jedoch mit, daß er gegen diese Stationierer in seiner Diözese nicht vorgehen könne, weil sie über Privilegien des Papstes und des Kaisers Maximilian verfügten. Einerseits um seinen beiden obersten weltlichen Herren – Papst und Kaiser – gehorsam zu sein, andererseits wegen der Verdienste und zu Ehren des „Heilighthumb Sancti valentini“ habe er die Sammler in seinem Bistum

<sup>112</sup> Vgl. unten bei Anm. 125.

<sup>113</sup> PASIG (Anm. 97) 137 vermutet, daß er zugunsten des Bischofs endete.

<sup>114</sup> Vor Kandidaten, von denen man im Kapitel wußte, daß sie mit dem Bischof im Einvernehmen standen, wurde der Herzog gewarnt, so daß sie in der Regel von diesem nicht nominiert wurden, vgl. ZIESCHANG (Anm. 8) 141-145, Zitate 144.

<sup>115</sup> Dies war möglich, weil bei der Teilung 1485 festgelegt worden war, daß neben der Aufsicht über die Bergwerke in Schneeberg und die Verwaltung der Herrschaftsanteile in der Lausitz und Schlesien auch die Oberherrschaft über das Bistum Meißen gemeinsam ausgeführt werden sollte, vgl. O. POSSE, Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486 (Leipzig 1889) 57.

<sup>116</sup> Die Schreiben sind gedruckt bei J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum unter Kaiser Maximilian I, 2. Teil (Weimar 1719) 75-82, hier 76. Gleichlautende Briefe gingen auch an das Kapitel in Meißen sowie an den Bischof und das Kapitel von Merseburg.

zugelassen. Allen anderen Almosensammlern, die über die genannten Privilegien nicht verfügten, habe er dagegen „stacion zcuhalten verbottenn“<sup>117</sup>.

Doch im Verlauf des Jahres 1494 setzten die Fürsten Friedrich III. und dessen Bruder Johann den Bischof unter Druck, „dann wo das durch Ewer Lieb abezuschaffen unterlassen [würde], würden Wir verursacht sölcher selbs zu weren“<sup>118</sup>. Der Bischof beharrte auf seinem Standpunkt, betonte allerdings, daß ihm die Hände gebunden seien, denn der Kaiser habe ihn nachdrücklich ermahnt, die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien der Stationierer für St. Valentin nicht zu übergehen. Er versicherte aber, daß er sich bemühen wolle, im Sinne der Fürsten tätig zu werden, solange er dabei nicht seinen obersten Herren den Gehorsam versagen müsse<sup>119</sup>. Die sächsischen Fürsten haben daraufhin versucht, durch die Einschaltung der Domherren als Fürsprecher in dieser Angelegenheit den Bischof zu einer Änderung seiner Auffassung zu bewegen. Die Kanoniker waren auch sofort bereit, sich für das Anliegen von Friedrich III. und Johann bei ihrem Bischof zu verwenden, mußten den Fürsten aber wenig später mitteilen, daß sie ihn nicht zu einer Meinungsänderung hatten bewegen könnten. Sie baten die Wettiner, deswegen „nicht hyrrinne ungnedigen Willen [zu] tragen“, denn sie wollten nach anderen Möglichkeiten und Wegen suchen „dan womit Wir E. F. G. mit undertheniger Dinstbarkeyt zugefallin werden sollen/ beynden uns dyselbigen E. F. G. in Gehorsam allezeyt bereyt und ganz willig“<sup>120</sup>. Die Anstrengungen des Kapitels hatten allerdings wenig Erfolg. Obwohl sie sich in den Jahren 1494 und 1495 sehr einsetzten<sup>121</sup>, mußten die Kanoniker letztlich zugeben, daß „es dann ouch in unser Macht nicht ist/denselben Stationierer hinder Unsern G. H. von Meissen/dem solche ordentlich zustehet etwas hyrinne zu verbieten“<sup>122</sup>. Auch wenn sich in diesem Fall der Bischof behaupten konnte, ist für unseren Zusammenhang festzuhalten, daß der Landesherr sich mit der Erwartung an das Domkapitel wenden konnte, daß sich dieses für seine Belange beim Bischof einsetzen würde. Das gute Einvernehmen der Kanoniker mit den Landesherren war für die Position Johanns eine Gefahr. Als Schiedsinstanz bei Konflikten zwischen Bischof und Kapitel, so vermutete Johann, würden sich die Landesherren, seien es Friedrich oder Georg, wohl auf die Seite der Kanoniker stellen.

Die Spannungen zwischen dem Bischof und dem Kapitel blieben weiterhin latent und entzündeten sich erneut 1507 vermutlich an einem bischöflichen Befehl an den Archidiakon der Niederlausitz, Otto von Weißenbach, der zugleich Senior des Domkapitels war, in Zukunft weder die Geistlichen

<sup>117</sup> MÜLLER (Anm. 116) 77.

<sup>118</sup> MÜLLER (Anm. 116) 78.

<sup>119</sup> MÜLLER (Anm. 116) 79.

<sup>120</sup> MÜLLER (Anm. 116) 77-78.

<sup>121</sup> „Wir haben durch manchfeldig Anregen nach unsern besten Fleiß und höchste Vermögen bey unsern G. H. von Meyssen gearbeitet, daß solch gescheen Zusage E.F.G. gethan nachgegangen werde“, MÜLLER (Anm. 116) 81.

<sup>122</sup> MÜLLER (Anm. 116) 80.

seines Archidiakonats zu Konventen zusammenzurufen noch von ihnen Steuern zu erheben oder für deren Einführung in ihre Ämter Geld zu verlangen<sup>123</sup>. Dieser sah sich dadurch in seinen Rechten als Archidiakon beeinträchtigt, und das Kapitel unterstütze ihn in dieser Ansicht. In Leipzig sollte 1508 der Streit von vier dazu vom Papst berufenen Schlichtern beigelegt werden. Doch der Prokurator des Bischofs war der Meinung, daß wenigstens einer der Vermittler, Eucharius, der Abt von Pegau, Partei sei und den Ansichten des Kapitels nahestehe. An einen zweiten Vermittler, den Propst von St. Thomas in Leipzig, schrieb er, daß er im Namen des Bischofs den Abt als Vermittler ablehne, denn dieser sei vom Kanzler des Fürsten Georg aufgefordert worden, zugunsten des Kapitels zu schlichten. Außerdem informierte er den Propst darüber, daß der Bischof vermute, der Herzog unterstütze das Kapitel in diesem Streit gegen ihn auch deswegen, weil er seine Position als Landesherr schwächen wolle<sup>124</sup>.

Auch der Ausgang dieses Konflikts, des letzten quellenmäßig faßbaren, ist nicht überliefert. Man kann jedoch davon ausgehen, daß der Bruch zwischen dem Kapitel und dem Bischof nicht mehr geheilt werden konnte. Johann VI. mußte erkennen, daß ‚sein‘ Kapitel entschlossen war, im Konfliktfall für die Wettiner Position zu nehmen und umgekehrt sich von diesen gegen den Bischof unterstützen zu lassen, wenn es notwendig war. Sie stellten sich damit auf die Seite der Fürsten, die bestrebt waren, die kirchlich-bischöfliche Territorialherrschaft zu mediatisieren. Das zunehmend belastete Verhältnis zwischen Johann VI. und den Kanonikern hat sich in dem Bemühen um räumliche Distanz, wie schon bei Bischof Thimo, niedergeschlagen. Johann residierte selten in Meißen und hielt sich zunächst häufig in Stolpen<sup>125</sup> auf. 1497 verlegte er seine Residenz nach Wurzen<sup>126</sup>, wo er im April 1518 auch beigelegt wurde<sup>127</sup>.

## V

Zum Abschluß dieses Versuchs, die Bandbreite der Beziehung zwischen Kapitel und Bischof im Hochstift Meißen herauszuarbeiten, sollen die Gründe für die jeweiligen Phasen von Nähe und Distanz zusammengefaßt werden.

Das Verhältnis zwischen den beiden wichtigsten Kräften in der Diözese war generell davon bestimmt, inwieweit die Bischöfe bereit waren, die

<sup>123</sup> Vgl. zur Person Weißenbachs und seinem Verhältnis zum Bischof LEHMANN (Anm. 61) 159-160; PASIG (Anm. 97) 95; 138.

<sup>124</sup> PASIG (Anm. 97) 147: „quarum occasione dominus princeps odio capitali dominum Episcopum prosequitur [...]. Quin immo idem dominus princeps partes Decani et Capituli contra dominum Episcopum favere noscitur“. Vgl. dazu auch ZIESCHANG (Anm. 8) 98-99.

<sup>125</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Urkundenorte bei J. HUTH, Der Besitz des Bistum Meißen, in: LAU (Anm. 2) 83.

<sup>126</sup> Vgl. RITTENBACH-SEIFERT (Anm. 3) 355; GRÖGER (Anm. 16) 273.

<sup>127</sup> Vgl. CDS 1363; MACHATSCHEK (Anm. 4) 609.

Rechte des Kapitels zu respektieren. Von grundlegender Bedeutung war außerdem, ob der jeweilige Bischof aufgrund der Wahl durch das Domkapitel oder durch Provision in sein Amt eingetreten war.

Ähnlich wie z. B. in Köln<sup>128</sup> war auch in Meißen das Kapitel am aktivsten, wenn es galt, die eigenen Privilegien zu sichern, den Besitzstand zu wahren, oder wenn sich gar die Möglichkeit eröffnete, ihn zu erweitern. Konfliktträchtig war darüber hinaus auch das Aufeinandertreffen von „bischöflichem Reformeifer“ und „domkapitularischer Laxheit“<sup>129</sup>, wie am Beispiel von Johann von Jenenstein deutlich wurde, dessen Anstrengungen um die Verbesserung der Disziplin im Kapitel nicht von Erfolg gekrönt waren. Hinter das Bestreben, die eigenen Pfründe zu sichern, trat das Verlangen nach politischer Mitbestimmung zurück. Als Ausnahmen davon kann man zwei Aspekte betrachten. Erstens die Bestimmungen in den Wahlkapitulationen, mit denen die bischöflichen Amtsträger im Falle der Sedisvakanz oder Abwesenheit des Bischofs auf Treue zum Domkapitel verpflichtet wurden, und zweitens die Bestrebungen derjenigen Kapitelmitglieder, die auch Archidiakone waren, in ihren Sprengeln ungehindert durch bischöfliche Auflagen agieren zu können.

Es fand sich kaum ein Hinweis auf Dissens in theologischen, religiösen oder liturgischen Angelegenheiten. Wenn es solche Differenzen gegeben hat, dann haben sie keinen Niederschlag in der auf uns gekommenen Überlieferung gefunden<sup>130</sup>.

Die Bischöfe wie auch die Domherren gehörten in der Regel der gleichen sozialen Schicht an. Dadurch stimmten sie in Lebensweise und Mentalität sowie gesellschaftlichen Bindungen oft überein<sup>131</sup>. Entscheidend für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Bischof und Kapitel war im 14./15. Jahrhundert daher die Frage, ob und in welcher Weise der Ordinarius auf die Durchsetzung bzw. Wiederbeachtung seiner Rechte bestand und welches Selbstverständnis er von seinem Doppelamt als Landesherr und Oberhirte hatte. Dazu traten externe Faktoren, die die internen zeitweise überlagerten oder mit diesen eng verwoben waren: die kaiserliche Kirchenpolitik, das päpstliche Provisionsrecht und der immer stärker werdende Einfluß der Wettiner. Spätestens um 1500 unterstützten die Domherren die Politik der weltlichen Fürsten stärker als die ihres Ordinarius. Dies erklärt sich vor allem aus der personellen Zusammensetzung des Kapitels, das sich vor allem aus den Familien im Umkreis des wettinischen Hofes rekrutierte<sup>132</sup>. Für die

<sup>128</sup> Vgl. JANSSEN (Anm. 17) 305; CHRIST (Anm. 80) 197.

<sup>129</sup> JANSSEN (Anm. 17) 307.

<sup>130</sup> Dies ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, daß „die eigentliche geistliche Leitung und Verwaltung des Bistums praktisch keinen schriftlichen Niederschlag gefunden, jedenfalls keinen hinterlassen hat“, BLASCHKE, Archiv (Anm. 10) 28.

<sup>131</sup> So auch CHRIST (Anm. 80) 220 für den südwestdeutschen Bereich.

<sup>132</sup> Leider ist es nicht möglich, eine Prosopographie der Kanoniker von Meißen zu erstellen, um diese Annahme, die sich aus den Aussagen der erzählenden Quellen und prominente Einzelfälle stützt, zu erhärten.



Zeit seit den 1470er Jahren drängt sich der Eindruck auf, daß wenn Aktivitäten der Domherren feststellbar sind, diese mehr ihre Verpflichtung gegenüber den Wettinern als ihre Loyalität mit dem Bischof dokumentieren.

Es waren während des größten Teils des hier betrachteten Zeitraums die genannten externen Faktoren für die Gestaltung der Beziehung zwischen Bischof und Domkapitel ausschlaggebender als die ursprünglichen, internen Faktoren, mit deren Hilfe das Verhältnis ohne Eingriffe von außen in Partnerschaft gestaltet werden sollte (Wahlrecht, Konsensrecht, Wahlkapitulationen). Je länger desto mehr unterlag das Verhältnis den Außeneinflüssen. Das Bistum Meißen unterscheidet sich aber hinsichtlich dieser Zunahme des Einflusses und des Hineinregierens der weltlichen Landesherrn in seine inneren Angelegenheiten nicht sonderlich von anderen Diözesen im späten Mittelalter<sup>133</sup>.

<sup>133</sup> Vgl. etwa für die im Herrschaftsbereich der bayerischen Wittelsbacher gelegenen Diözesen H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378-1526) (= *Miscellanea bavarica monacensia* 34) (München 1971) 270-273.